

Zur Abwendung der Haftung wegen Insolvenzverschleppung hat der GmbH-Geschäftsführer die günstige Fortführungsprognose zu beweisen

BHG, Beschluss vom 09.10.2006 (II ZR 303/05)

Zur Auslegung des Begriffs der Überschuldung in § 19 Abs. 2 InsO im Hinblick auf die Insolvenzverschleppung nach § 64 Abs. 2 GmbHG.

Aus dem Aufbau des § 19 Abs. 2 InsO folgt, dass die Überschuldungsprüfung nach Liquidationswerten in Satz 1 den Regelfall und die Prüfung nach Fortführungswerten in Satz 2, der eine positive Fortbestehensprognose voraussetzt, den Ausnahmefall darstellt. Im Haftungsprozess wegen Insolvenzverschleppung nach § 64 Abs. 2 GmbHG hat die Geschäftsführung daher die Umstände darzulegen und notfalls zu beweisen, aus denen sich eine günstige Prognose für den fraglichen Zeitraum ergibt. Eine günstige Fortführungsprognose setzt einen Fortführungswillen als auch die objektive Überlebensfähigkeit des Unternehmens voraus.

Sobald die Verbindlichkeiten einer GmbH das Vermögen der Gesellschaft – bewertet nach deren Liquidationserlös – übersteigen, muss der GmbH-Geschäftsführer sofort prüfen, ob eine Fortführung der Gesellschaft wirtschaftlich sinnvoll und aussichtsreich ist. Sofern diese Frage bejaht wird, muss weiterhin ein aussagekräftiger Ertrags- und Finanzplan erstellt werden, aus dem sich die Überlebensfähigkeit der Gesellschaft ergibt. Zu beachten ist, dass die Rechtsprechung dabei hohe Anforderungen an den Geschäftsführer stellt. Wie der BGH mit seinem Beschluss verdeutlicht hat, wird die positive Fortbestehensprognose als der Ausnahmefall angesehen. Der GmbH-Geschäftsführer sollte daher gewichtige Gründe dafür vorbringen können, wieso er von einem Insolvenzantrag Abstand genommen hat.

BGH: Haftung für arglistiges Verschweigen des Subunternehmers?

Entscheidung vom 12.10.2006 - VII ZR 272/05

1. Dem Unternehmer kann die Kenntnis eines mit der Prüfung des Werkes beauftragten Mitarbeiters eines Subunternehmers auch dann zuzurechnen sein, wenn er einen Bauleiter zur Überwachung eingesetzt hat.
2. Das ist der Fall, wenn der Mangel auch bei ordnungsgemäßer Bauüberwachung vom Bauleiter nicht wahrgenommen werden kann, weil er bei der Kontrolle der Leistung vom Bauleiter infolge weiter geführter Arbeiten nicht zu bemerken war.

OLG Düsseldorf: Globalpauschalvertrag: Bohrpfahl- statt Flachgründung im Unternehmerrisiko enthalten?

Entscheidung vom 06.07.2006 - 5 U 89/05

Liegt einem Globalpauschalvertrag eine Genehmigungsplanung zu Grunde, die wiederum eine tiefe Flachgründung vorsieht, und enthält der Vertrag gleichzeitig die Verpflichtung, eine funktionsgerechte Gründung herzustellen, kann der Unternehmer die Mehrkosten für eine anstelle der Flachgründung erforderlich werdende Bohrpfahlgründung nur beanspruchen, wenn er die Fehlerhaftigkeit des ebenfalls dem Vertrag zu Grunde gelegten Baugrundgutachtens nachweist.



OLG Köln: Bedenken sind auch bei nachträglich auftretenden Problemen anzumelden!

Entscheidung vom 19.07.2006 - 11 U 139/05

1. Für den Umfang der Prüf- und Hinweispflichten ist maßgebend, ob dem Auftragnehmer bei der von ihm als Fachunternehmen zu erwartenden Prüfung Bedenken hätten kommen müssen. Wird die Bauleistung von einer Fachfirma mit besonderen Spezialkenntnissen ausgeführt, so verstärkt sich die Prüfungspflicht.
2. Der Auftragnehmer ist zur Mitteilung von Bedenken auch dann verpflichtet, wenn diese erst während oder nach der Ausführung entstehen.

BGH: ARGE: Ausgleichsansprüche ausnahmsweise ohne Auseinandersetzungsbilanz durchsetzbar!

Entscheidung vom 23.10.2006 - II ZR 192/05

Ist in einer zweigliedrigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts kein zu liquidierendes Gesellschaftsvermögen mehr vorhanden, können Ausgleichsansprüche unmittelbar gegen den ausgleichspflichtigen Gesellschafter geltend gemacht werden, ohne dass es einer – von den Gesellschaftern festgestellten – Auseinandersetzungsbilanz bedarf. Streitpunkte über die Richtigkeit der Auseinandersetzungsbilanz sind in diesem Prozess zu entscheiden.

BGH: Grundurteil bei Klage aus mehreren Rechnungspositionen?

Entscheidung vom 09.11.2006 - VII ZR 151/05

1. Der Erlass eines Grundurteils ist unzulässig, wenn nicht alle Fragen, die zum Grund des Anspruchs gehören, erledigt sind (im Anschluss an BGH, Urteil vom 10. März 2005 - VII ZR 220/03, BauR 2005, 1052 = ZfBR 2005, 460 = NZBau 2005, 397).
2. Setzt sich die Klageforderung aus in einer Schlussrechnung zusammengefassten einzelnen Rechnungspositionen zusammen, die auf § 2 Nr. 5 und Nr. 6 sowie § 6 Nr. 6 VOB/B gestützt werden, gehört die Prüfung, ob die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelungen erfüllt sind, zum Grund des Anspruchs.
3. Ein unter der Geltung des alten Schuldrechts erklärter und somit unwirksamer Verzicht auf die Erhebung der Verjährungseinrede hat nur die Wirkung, dass der Schuldner sich nach Treu und Glauben insoweit nicht auf die Verjährung berufen kann, solange er den Gläubiger durch den Verzicht von der rechtzeitigen Erhebung einer Klage abgehalten hat. Erklärt der Schuldner, sich nicht mehr an den erklärten Verzicht halten zu wollen, muss der Gläubiger innerhalb einer angemessenen Frist seinen Anspruch gerichtlich geltend machen, wobei in der Regel von einer Frist von etwa einem Monat auszugehen ist.



OLG Zweibrücken/BGH: Mängelbedingte Kündigung - Wer trägt die Beweislast für den Kündigungsgrund?

Entscheidung vom 30.01.2006 - 7 U 74/05

Kündigt der Auftraggeber einen VOB/B-Vertrag vor Abnahme aufgrund eines Mangels, dann muss der Auftragnehmer darlegen und beweisen, dass der Kündigungsgrund nicht vorliegt.

OLG Koblenz: Auslegung einer Leistungsbeschreibung

Entscheidung vom 12.01.2007 - 10 U 423/06

1. Bestimmt die Leistungsbeschreibung, dass der Unternehmer 460 qm Pflaster aufnehmen, wieder verwendbare Steine säubern sowie sortiert auf der Baustelle lagern soll, und bestimmt sie zudem, dass er 460 qm Verbundsteinpflaster aus Steinen des Bestellers herstellen soll, so ergibt sich hinreichend deutlich, dass vorrangig die wiederverwendbaren und gesäuberten Pflastersteine verwendet werden sollen und eine Bezahlung für neue Steine nur verlangt werden kann, wenn die wiederverwendeten Steine nicht ausreichen.
2. Den Beweis für die fehlende Wiederverwertbarkeit der ausgebauten Pflastersteine hat der Unternehmer zu führen.
3. Zu der Frage, wann eine Bindung an die für die Entsorgung getroffene Preisabsprache nicht mehr gegeben ist.
4. Akzeptiert der Besteller die vorgetragenen Gründe für eine Verlängerung der Bauzeit nicht und besteht er auf der rechtzeitigen Fertigstellung der Bauleistung, so ist hierin noch keine Beschleunigungsanordnung zu sehen.
5. Bei Widersprüchen zwischen Leistungsbeschreibung und der zeichnerischen Darstellung, auf die die Leistungsbeschreibung ausdrücklich verweist, ist in erster Linie durch Auslegung des wirklichen Parteiwillens das von den Parteien tatsächlich Gewollte gemäß §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. Dabei ist das gesamte Vertragswerk zu Grunde zu legen. Verbleiben nach der Auslegung Widersprüche, sind diese dem Verfasser des Vertrages anzulasten, weil dieser den eigentlichen Vertrauenstatbestand geschaffen hat.
6. Kosten für die Räumung und Wiedereinrichtung der Baustelle wegen Hochwassers können vom Besteller nicht verlangt werden.



RA Stefan Dausner

Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

RA Alexander J. Boos

(im Angestelltenverhältnis)



Am Kümmerling 24 - 26
55294 Bodenheim



06135 / 7053-0



06135 / 7053-20

www.radausner.de

kanzlei.dausner@radausner.de